

Kurze Erläuterung der Gemeindeversammlung:

- Sie ist ein juristisches Organ des öffentlichen Rechtes und garantiert das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden.
- Die Gemeindeversammlung stellt sicher, dass die Belange der Einwohner Beachtung finden, dass die Stadtverwaltung ihre grundgesetzlich, in Verfassungsrang stehenden Rechte auch durchsetzen kann.
- Die Gemeindeversammlung ist im Grundgesetz geregelt. (sie ist also höherrangig als die Bürgerversammlung, da diese nur in der Bayerischen Gemeindeordnung geregelt ist.)
- Sie ist das einzige Organ einer Gemeinde/Stadt, das nicht an Parteirichtlinien gebunden ist und die Meinung aller Bürger außerhalb von Parteizwängen / -vorgaben vertritt.
- Die Gemeindeversammlung ist somit bestens dazu geeignet, den Bürgerwillen in allen Belangen sicher zu stellen.

Nun zur Gültigkeit:

-
- Das Grundgesetz steht über den Landesverfassungen. So lautet es im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. November 2017.

„Zu den für die Länder zwingenden Vorgaben des Grundgesetzes gehört Art.28 Abs.2 GG. Das Landesrecht darf daher keine Regelungen enthalten, die mit Art.28 Abs.2 GG nicht vereinbar sind“.

Urteil vom 21. November 2017

-